

Umsatzsteuer bei Honorarzahlen und Kostenerstattungen an ausländische Leistungserbringer

1. Sachverhalt

An der UHH kommt es regelmäßig vor, dass im Ausland ansässige Personen für die UHH Dienstleistungen erbringen. Grundsätzlich unterliegt das von der UHH zu entrichtende Entgelt der Umsatzsteuer. Die UHH ist als Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Der Umsatzsteuersatz beträgt 19%.

2. Welche finanziellen Konsequenzen hat die Steuerpflicht?

Die Gesamtkosten für die von der UHH bezogenen Leistungen sind 19% höher als das an den Leistungserbringer zu zahlende Entgelt. Zur Vermeidung von Finanzierungslücken ist die Umsatzsteuer daher bereits in der Kalkulationsphase zu berücksichtigen.

3. Welche von der UHH zu leistenden Zahlungen sind betroffen?

Grundsätzlich betroffen sind Zahlungen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine Person erbringt für die UHH eine Dienstleistung (z.B. Gastvortrag, Beratungsleistungen, Übersetzung von Schriftgut o.ä.).
- Die Person hat ihren Wohn- bzw. Unternehmenssitz im Ausland (EU bzw. Drittland)
- Für die Leistung erhält die Person von der UHH ein Entgelt. Als Entgelt sind insbesondere Honorarzahlen anzusehen, aber auch Reise- und Hotelkostenerstattungen fallen darunter. Dies gilt selbst dann, wenn dem Leistenden kein Honorar gezahlt, sondern lediglich seine entstehenden Kosten erstattet werden.
- Die Leistung unterliegt keiner Steuerbefreiung (vgl. Abschn. 4).
- Die Leistung wird zur Erzielung von umsatzsteuerfreien Einnahmen bzw. im Hoheitsbereich der UHH verwendet. Die UHH ist insbesondere mit den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben Forschung und Lehre hoheitlich tätig.

➔ Konsequenz bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen: die Honorare bzw. Hotel- und Reisekostenerstattungen werden mit 19% Umsatzsteuer belastet.

4. Welche von der UHH zu leistenden Zahlungen sind nicht betroffen?

Nicht alle von der UHH geleisteten Zahlungen unterliegen der Umsatzbesteuerung. Dies gilt insbesondere für die nachfolgend genannten Sachverhalte:

- Es greift eine der im Umsatzsteuergesetz genannten Steuerbefreiungsvorschriften. Dies ist z.B. der Fall bei Vorträgen im Lehrbetrieb der UHH. Weitere Steuerbefreiungen sind denkbar, jedoch bei der UHH in der Regel nicht einschlägig.
- Einem Dritten, der gegenüber der UHH keine Verpflichtung zur Erbringung einer Gegenleistung hat, werden Kosten erstattet. Beispiele:
 - Reisekostenerstattung an einen ausländischen Gastwissenschaftler, der sich ohne Honoraranspruch zu allgemeinen Forschungszwecken an der UHH aufhält und nicht per Vertrag zur Erbringung einer konkreten Leistung verpflichtet ist.
 - Reisekostenerstattung an Studierende, welche keine Leistung erbringen sollen.

Ob ein Sachverhalt der Umsatzbesteuerung unterliegt, beurteilt sich stets nach den Umständen des Einzelfalls. Um eine korrekte umsatzsteuerliche Verbuchung sicherstellen zu können, muss aus den buchungsbegründenden Unterlagen eindeutig hervorgehen, um was für einen Sachverhalt es sich handelt. In Zweifelsfällen oder bei allgemeinen Rückfragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Geschäftsvorfällen steht Ihnen Herr Panterodt gerne zur Verfügung:

Andreas Panterodt (Lz. 723.1)

Referat 72 – Finanzsteuerung

Tel. +49 40 42838- 7197

Email: steuernbga@verw.uni-hamburg.de

Nähere Informationen finden Sie ebenfalls in Abschn. 2.6 des umsatzsteuerlichen Leitfadens der UHH. Dieser kann im KUS-Portal unter folgendem Pfad abgerufen werden: KUS-Portal > Themen > Geld und Konto > [Steuern & Bewirtschaftung Betriebe gewerblicher Art](#)